

Stadt Blomberg

545 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Blomberg vom 16. November 2021

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), des § 52 Absatz 2, 3, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Blomberg in seiner Sitzung am 03.11.2021 die folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Blomberg beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Blomberg wird wie folgt neu gefasst:

Kostentarif

A. Personalkosten, -entgelte

- | | |
|--|------------|
| 1. Einsatzkraft pro Stunde | 21,54 Euro |
| 2. Einsatzkraft je angefangene Viertelstunde | 5,39 Euro |

B. Fahrzeugkosten, -entgelte

- | | |
|---|-------------|
| 1. Einsatzleitwagen (ELW), Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) | |
| a) pro Stunde | 46,61 Euro |
| b) je angefangene Viertelstunde | 11,65 Euro |
| 2. Löschfahrzeug (LF,HLF, TLF, TSF, MLF) | |
| a) pro Stunde | 93,77 Euro |
| b) je angefangene Viertelstunde | 23,44 Euro |
| 3. Rüstwagen (RW), Gerätewagen (GW) | |
| a) pro Stunde | 65,07 Euro |
| b) je angefangene Viertelstunde | 16,27 Euro |
| 4. Drehleiterfahrzeug (DL) | |
| a) pro Stunde | 243,09 Euro |
| b) je angefangene Viertelstunde | 60,77 Euro |
| 5. Dekontaminationsfahrzeug (Dekon P) | |
| a) pro Stunde | 45,19 Euro |
| b) je angefangene Viertelstunde | 11,30 Euro |

Artikel 2

Die vorstehende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Blomberg tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Blomberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Blomberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Blomberg unter www.blomberg-lippe.de (Service & Verwaltung/Bürgerberatung/Öffentliche Bekanntmachungen) einsehbar.

Blomberg, den 16. November 2021

Stadt Blomberg
Der Bürgermeister
gez. Dolle

(Dolle)

Kr.Bl.Lippe 25.11.2021